



Entgeltordnung der Musikschule Grünwald e.V

**Die weibliche und diverse Form ist der männlichen Form im Folgenden gleichgestellt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir uns in allen Texten für die Verwendung des generischen Maskulinums entschieden.*

§ 1 Entgelte

- (1) Die Entgeltordnung ist Vertragsbestandteil des Unterrichtsvertrages.
- (2) Die Musikschule Grünwald e.V. erhebt Jahresentgelte für die Teilnahme am Unterricht, einmalig oder aufgeteilt in 6 Raten nach der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (3) Mit der Anmeldung/Wiederanmeldung des Schülers wird ein zusätzliches Verwaltungsentgelt erhoben.
- (4) Als Erwachsene gelten Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Auf Vorlage der Kindergeldberechtigung wird bei ihnen das Entgelt für Kinder und Jugendliche gewährt.
- (5) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Entgelte gemäß § 4 dieser Ordnung erhoben.
- (6) Die Höhe der Jahresentgelte ergibt sich aus der Entgelttabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Diese Entgelttabelle kann durch den Vorstand der Musikschule Grünwald e.V. geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Schuljahr möglich.
- (7) Zu Projekten, Kursen und Korrepetitionsangeboten können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Ordnung erhoben werden.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Entgeltschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für die online abgeschlossenen Unterrichtsverträge.
- (3) Die Entgelte werden per SEPA Lastschriftverfahren zu den im Unterrichtsvertrag genannten Terminen fällig. Bank-Rücklastschriften gehen zu Lasten des Zahlers.
- (4) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird, und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Während des Schuljahres können Abmeldungen nur berücksichtigt werden bei Wegzug oder bei Krankheit, wenn eine mehr als 8-wöchige ununterbrochene Teilnahmeunfähigkeit am allgemeinen Schulunterricht oder Kindergarten bzw. Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen. Wirksam wird die Kündigung mit dem schriftlichen Zugang in der Geschäftsstelle der Musikschule Grünwald e.V.
- (2) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entgeltspflicht besteht bis zum Ende des Schuljahres.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsentgelte

- (1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule aus dem Instrumentenbestand der Musikschule Musikinstrumente gegen Entgelt überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von



Musikinstrumenten besteht nicht. Die Überlassung wird im Mietvertrag geregelt. Die Weitergabe der überlassenen Instrumente ist unzulässig.

(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Schuljahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich das Entgelt entsprechend.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich der Musikschule anzuzeigen. Für den Fall der Beschädigung oder des Verlustes ist Schadensersatz im gesetzlichen Umfang zu leisten. Auch die unzulässige Weitergabe an Dritte führt zum Schadensersatz.

(5) Die Musikschule ist nicht befugt, urheberrechtlich geschütztes Unterrichtsmaterial (Noten, Video, Audio, ...) zu kopieren bzw. im Unterricht zu verwenden. Das Unterrichtsmaterial ist im Entgelt nicht enthalten.

§ 5 Entgeltermäßigungen

(1) Entgeltermäßigungen werden ausschließlich Schülern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Grünwald gewährt.

(2) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister, die gleichzeitig an der Musikschule entgeltpflichtigen Unterricht erhalten, wird eine Entgeltermäßigung auf den Grundfach- /Elementarbereich, den Instrumental- / Vokalunterricht für das jüngere Kind gewährt:

1. Für das zweite Kind 25%
2. Für das dritte Kind 50%
3. für das vierten Kind 75%
4. ab dem fünften Kind 100%

Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für das Verwaltungsentgelt, Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops, Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen sowie die Überlassungs- und Nutzungsentgelte.

(3) Mehrfachermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Hauptfächer gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfachbelegungen wird ab dem 2. Hauptfach eine Ermäßigung von 20% auf die weiteren Unterrichtsentgelte gewährt. Eine Mehrfachermäßigung wird nicht gewährt für das Verwaltungsentgelt, Unterrichte im Grundfach-/ Elementarbereich, Workshops, Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen sowie die Überlassungs- und Nutzungsentgelte.

(4) Begabtenermäßigung: Über eine Zulassung zur Begabtenförderung sowie deren Höhe entscheidet die Schulleitung der Musikschule Grünwald e.V. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(5) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte in Höhe von 50% wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II erhalten. Für den aktuellen Nachweis ist der Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter verantwortlich. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.

§ 6 Entgelterstattung

(1) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu drei Stunden pro Jahr entgeltpflichtig. Das Entgelt für darüber hinaus



ausgefallenen Unterricht wird am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag bis 31.7. zurückerstattet.

(2) Die Musikschule ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben.

(3) Stunden, die auf Veranlassung des Schülers ausfallen, sind entgeltpflichtig. Bei längerer Erkrankung entfällt das Unterrichtsentgelt auf schriftlichen Antrag (mit ärztlichem Attest) nach drei aufeinanderfolgenden versäumten Unterrichtsstunden für die weitere Dauer der Krankheit.

§ 7 Entgeltbefreiung

(1) Die Schüler sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen zusätzlich von dem Unterrichtsentgelt für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder / und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 8 Stundung und Erlass von Entgelten

Über Stundung und Erlass von Entgelten entscheidet der Vorstand der Musikschule Grünwald e.V.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Entgeltordnung hat der Vorstand der Musikschule Grünwald e. V. beschlossen. Sie gilt mit Wirkung ab 1. September 2023.

